



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 23. März 2022 durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichterin

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

### **Gründe**

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, mit dem die Antragstellenden bei sachdienlicher Auslegung (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (9 A 877/22) gegen die Abschiebungsandrohungen nach Polen in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration (im Folgenden: Bundesamt) vom 2. Februar 2022, zugestellt am 11. Februar 2022, begehren, hat keinen Erfolg. Der so verstandene Antrag ist zwar nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m.

§ 75 Abs. 1 AsylG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dabei vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. zu Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG: BVerfG Urt. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, juris Rn. 99). Dabei bleiben gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig.

Derartige Zweifel an der auf §§ 34 Abs. 1, 35 AsylG beruhenden Abschiebungsandrohungen bestehen vorliegend nicht. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung, wenn die antragstellende Person nicht als asylberechtigt anerkannt wird, ihr die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird, ihr kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen und die Person keinen Aufenthaltstitel besitzt. Gemäß § 35 AsylG droht das Bundesamt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG der Person die Abschiebung in den Staat an, in der sie vor Verfolgung sicher war. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der angedrohten Abschiebung der Antragstellenden nach Polen voraussichtlich vor.

1. Das Bundesamt hat die Asylanträge der Antragstellenden zu Recht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union der antragstellenden Person bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Den Antragstellenden wurde bereits durch Polen internationaler Schutz gewährt. Dies ergibt sich aus den Schreiben der polnischen Behörde vom 17. Dezember 2021 und vom 21. Dezember 2021, wonach den Antragstellenden am 21. Oktober 2021 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Eine auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung ist auch nicht ausnahmsweise im Falle der Antragstellenden ausgeschlossen.

a) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 33 Abs. 2 a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Asylverfahrensrichtlinie) dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat

verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil der antragstellenden Person bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die sie in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannt Schutzberechtigte erwarten würden, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta zu erfahren (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17, juris Rn. 43). Danach kommt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der die Regelung aus Art. 33 Abs. 2 a) Asylverfahrensrichtlinie umsetzt, in unionsrechtskonformer Einschränkung nicht zur Anwendung, wenn die genannte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC besteht (BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35/19, juris LS 2, Rn. 23). Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die antragstellende Person vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., Ibrahim u.a., juris Rn. 88). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, a.a.O. Rn. 89). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, a.a.O. Rn. 90). Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, a.a.O. Rn. 91). Maßgeblich ist, ob der rücküberstellten Person im Zielland eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35/19, Rn. 27). Dies ist anzunehmen, wenn

bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 6).

b) Nach diesen Grundsätzen droht den Antragstellenden in Polen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

aa) International Schutzberechtigten droht in Polen grundsätzlich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund der sie dort erwartenden Lebensumstände (vgl. ebenso: VG Düsseldorf, Beschl. v. 3.2.2022, 12 L 8/22.A, juris Rn. 47).

International Schutzberechtigte können nach der positiven Entscheidung noch zwei Monate in der Aufnahmeeinrichtung bleiben. Im Anschluss bietet der Staat grundsätzlich keine eigenen Unterbringungsmöglichkeiten für Schutzberechtigte. Einige Gemeinden bieten jedes Jahr Wohnungen speziell für Schutzberechtigte an. Die Wohnungssuche soll sich für Schutzberechtigte schwierig gestalten, zudem mangelt es in Polen allgemein an Sozialwohnungen. Berichten zufolge vermieten viele Vermieter nicht gerne an Schutzberechtigte oder verlangen höhere Mieten. NGOs gehen daher davon aus, dass Schutzberechtigte von Obdachlosigkeit bedroht sein können (vgl. AIDA, Country Report Poland, Update 2020, April 2021 S. 105 f. im Folgenden: AIDA Country Report Poland). Belastbare Zahlen dazu, wie viele Schutzberechtigte hiervon tatsächlich betroffen gibt es – soweit ersichtlich – allerdings nicht. Schutzberechtigte haben in Polen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt, mangelnde Sprachkompetenz sowie Diskriminierungen stellen allerdings ein Problem dar (AIDA, Country Report, Poland, S. 107). Schutzberechtigte können an dem zwölfmonatigen „Individual Integration Programme“ teilnehmen. Das Programm umfasst unter anderem eine Beihilfe für Sprachkurse, Übernahme der Krankenversicherung und Sozialberatung. Abhängig von der Haushaltsgröße erhalten Schutzberechtigte zwischen 158 und 317 Euro pro Person in den ersten sechs Monaten und zwischen 149 und 288 Euro pro Person in den zweiten sechs Monaten. Zudem werden Schutzberechtigte im Rahmen des Programms bei der Arbeitssuche und bei der Suche nach Wohnraum unterstützt, ggf. wird eine Beihilfe zum Aufbringen der Miete gewährt. Darüber hinaus haben Schutzberechtigte zu den gleichen Bedingungen wie polnische Staatsangehörige Anspruch auf Sozialleistungen, z.B. bei niedrigem Einkommen. Zudem haben Sie Zugang zu verschiedenen Familienbeihilfen (AIDA, Country Report Poland, S. 108 f.). Sie haben Zugang zur Krankenversicherung, deren Kosten in der Regel der Arbeitgeber bzw., im Falle registrierter Arbeitslosigkeit, das regionale

Jobcenter trägt. Unabhängig davon haben Personen unter 18 Jahren auch ohne Krankenversicherung immer einen Anspruch auf medizinische Versorgung, die voll vom Staat übernommen wird (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 111).

Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass der aktuelle Zustrom von ukrainischen Flüchtlingen nach Polen etwas an den dortigen Lebensumständen für Schutzberechtigte ändert. Zwar hat Polen mittlerweile bereits über zwei Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen und die polnischen Behörden warnen davor, dass viele Teile des Landes an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, wenn es darum geht, noch mehr Flüchtlinge aufzunehmen (UNHCR, Poland welcomes more than two million refugees from Ukraine, 18.3.2022, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/news/press/2022/3/6234811a4/poland-welcomes-million-refugees-ukraine.html>). Es liegen aber derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Flüchtlingszustrom bereits Auswirkungen auf den regulären (sozialen) Wohnungsmarkt hat oder dass es Schutzberechtigten erschwert wäre, Zugang zu Integrations- und Sozialleistungen zu erhalten.

bb) Auch die persönlichen Umstände der Antragstellenden lassen nicht erwarten, dass sie bei einer Rückkehr nach Polen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten würden, die es ihnen nicht erlaubte ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Selbst wenn die Antragstellenden die maximale Unterbringungszeit bereits erreicht haben sollten, werden sie nicht mit einer Gleichgültigkeit der polnischen Behörden konfrontiert. Sie hätten Anspruch auf die beschriebenen Integrations- und Sozialleistungen. Zudem haben die Antragstellenden zu 1) und zu 2) Zugang zum Arbeitsmarkt und könnten durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit vermeiden, vollständig auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Dabei ist insbesondere in Rechnung zu stellen, dass die Antragstellenden zu 1) und zu 2) beide gegenüber dem Bundesamt angaben, 12 Jahre zur Schule gegangen zu sein. Der Antragsteller zu 1) habe eine Ausbildung als Elektriker und zuletzt als Dolmetscher für die NATO gearbeitet. Der Antragsteller zu 1) wird sich bis zum Erlernen der polnischen Sprache daher jedenfalls auf Englisch verständigen können. Die Antragstellenden zu 1) und zu 2) verfügen beide über einen hohen Bildungsgrad, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass es ihnen gelingen wird, die polnische Sprache zu erlernen und sich in den polnischen Arbeitsmarkt erfolgreich einzugliedern. Zudem kann von ihnen erwartet werden, dass sie sich im ganzen Land um eine Arbeitsstelle, ggf. auch im Niedriglohnsektor, bemühen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 15.12.2020, 7 A 11038/18, juris Rn. 45). Ge-

sundheitliche Gründe stehen ihrer Erwerbstätigkeit nicht entgegen. Soweit die Antragstellerin zu 2) gegenüber dem Bundesamt angab, sie habe Frauenprobleme, so hat sie hierzu keine ärztlichen Unterlagen vorgelegt. Unabhängig davon hätte sie in Polen einen Anspruch auf die notwendige medizinische Behandlung. Die Antragstellenden zu 3) bis 5) befinden sich im schulpflichtigen Alter, so dass es beiden Elternteilen möglich wäre, einer Arbeit nachzugehen. Schließlich wären die Antragstellenden in Polen nicht vollständig auf sich alleine gestellt. Die Antragstellerin zu 2) gab gegenüber dem Bundesamt an, dass sich ihr Bruder mit einem Studentenvisum in Warschau aufhalte. Dieser wird mit den Gegebenheiten in Polen vertraut sein und den Antragstellenden bei der Eingliederung behilflich sein können.

2. Die auf Grundlage von § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG getroffene Entscheidung, dass (zielstaatsbezogene) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen ist ebenfalls rechtmäßig.

a) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine ausländische Person darf danach nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier nicht anzunehmen. Insbesondere droht den Antragstellenden in Polen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit die Antragstellenden vortragen, dass sie bei ihrem Voraufenthalt in Polen Rassismus erlebt hätten, so ist nicht ersichtlich, dass die Anfeindungen die Schwelle zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung überschritten hätten oder eine solche Überschreitung bei einer Rückkehr nach Polen drohen würde.

b) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Von der Abschiebung einer ausländischen Person in einen anderen Staat soll danach abgesehen werden, wenn dort für diese eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dabei nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich. Soweit die Antragstellerin zu 2) eine gynäkologische Behandlung benötigt und der Antragsteller zu 4) Untersuchungen zur Abklärung seines ständigen Nasenblutens, so können diese medizinischen Behandlungen auch in Polen gewährleistet werden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.